



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bar., L. v.: Der Fall Thomas, die öffentliche Sicherheit und das Strafrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Fall Thomas, die öffentliche Sicherheit und das Strafrecht.

Noch immer beschäftigt die entsetzliche Bremerhavener Frevelthat die Gemüther. Während die Polizei in verdienstlicher Weise bemüht ist, etwaige Mitschuldige des Thäters zu entdecken, wird von anderer Seite eifrig die Frage erörtert, wie sich unser Strafgesetz einer solchen bis jetzt unerhörten That gegenüber verhalte, und nicht Wenige sind wohl der Meinung, daß unser Strafgesetz hier ungenügend sich erwiesen habe, in der einen oder anderen Weise, sei es durch ein Specialgesetz, sei es durch eine Revision anderer Vorschriften vervollständigt, verschärft werden müsse. Die letztere Meinung hat auch im Reichsanzeiger Ausdruck gefunden. Man wird daher zu der Vermuthung berechtigt sein, daß man in den leitenden Kreisen unsrer Legislation dem Gedanken einer derartigen Vervollständigung oder Revision unsres Strafrechts wenigstens nicht vollkommen fremd gegenüberstehe, und bei Vielen, namentlich solchen, denen die Jurisprudenz nicht Lebensberuf ist, ist diese Frage der künftigen und zwar baldigen Abänderung oder Vervollständigung des Strafgesetzes die Hauptfrage. Da Thomas durch Selbstmord der menschlichen Gerechtigkeit sich entzogen hat, und da es ungewiß ist, ob Mitschuldige entdeckt, noch ungewisser aber ob sie, wenn entdeckt, gerade von einem deutschen Gerichte abgeurtheilt werden mögen, so ist es wesentlich die künftige Sicherung vor solchen oder ähnlichen Verbrechen, welche den Laien von Interesse erscheint, und diese Sicherheit glaubt man am besten zu erlangen durch eine Specialvorschrift, welche dem Schuldigen in einer aller juristischen Controverse entrückten, unbestreitbaren Weise die strengste Strafe androht.

Gleichwohl ist es es nicht Pedanterie, wenn man die erste Frage zunächst etwas gründlicher untersucht. Auch für die Rechtswissenschaft gilt, wie für die übrigen Wissenschaften das Gesetz der Sparsamkeit der Begriffe. Ebenso wie es für die Chemie ein unhaltbares Verfahren wäre, einen Körper, der in irgend einer Weise von den bisher bekannten sich unterscheidet, ohne

Weiteres für ein neues Element zu erklären, ebenso wäre es vom Standpunkte der Rechtswissenschaft durchaus falsch, einen neuen Verbrechensbegriff sich gefallen zu lassen, bevor sie sich überzeugt hätte, daß mit den vorhandenen zu einer dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfnisse entsprechenden Strafe sich nicht gelangen lasse. Dies Interesse der Wissenschaft aber ist nicht minder ein Interesse Derer, welche die Rechtswissenschaft als solche nicht zu kümmern scheint, welche vom Rechte nur möglichsten Schutz der Person und des Eigenthums und nichts Höheres erwarten und wollen. Je mehr Rechtsbegriffe und speciell auch Verbrechensbegriffe aufgestellt werden, desto schwieriger wird die praktische Handhabung des Rechtes. Die anscheinend rein ideale Forderung, daß in der großen Organisation des Rechtes keine Widersprüche vorkommen dürfen, findet praktisch ihren Ausdruck darin, daß, was die Strafrechtspflege betrifft, der Staatsanwalt jeden Verbrechensbegriff bis zu den entferntesten Konsequenzen zu treiben sucht, der Vertheidiger ihn durch den Nachweis, daß man es hier mit einer gerade für den fraglichen Fall nicht passenden ganz speciellen Vorschrift zu thun habe, einzuschränken bemüht ist. Die Rechtswissenschaft, wenn sie anders noch lebenskräftig und gesund ist, verhält sich schon aus diesem Grunde der Aufstellung neuer Verbrechensbegriffe gegenüber meist kritisch und vielfach abwehrend, und hiermit leistet sie dem Gemeinwesen einen Dienst. Freilich ist das Gesetz ein Geschöpf des Gesetzgebers. Aber einmal erlassen führt es ein selbständiges Leben und kehrt nicht selten eigenwillig seine Konsequenzen selbst gegen die Absichten Desjenigen, der es ins Leben rief. An Beispielen der Art dürfte gerade in unserer Zeit kein Mangel sein. Die Konsequenzen z. B. des zum Theil in einer ganz unüberlegten Weise in das Strafrecht eingeführten Antragsrechtes des Verletzten waren, so wie sie nachher von der Jurisprudenz anerkannt werden mußten, vom Gesetzgeber gewiß nicht sämmtlich gewollt, und ähnliche Erfahrungen hat man bekanntlich auch mit der Gesetzgebung über die Actiengesellschaften gemacht. Wenn jetzt der Ruf erhoben wird nach einem Specialgesetze über Explosionen und über explodirende Stoffe, so wird eben übersehen, daß der Begriff der Explosion an sich ein ganz unbestimmter, für das Strafrecht daher unbrauchbarer ist. Natürlich meint man hier Explosionen von größerer Gefährlichkeit und explodirende Stoffe von der Art oder in der Quantität, daß daraus leicht eine Gefahr für Leben und Eigenthum in größerem Umfange entstehen kann; ohne diesen beschränkenden Zusatz würden die vielfachen kleinen Gasexplosionen, die in größeren Städten so oft und meist glücklicher Weise ohne erheblichen Schaden vorkommen, die mannigfachen kleinen Explosionen in den chemischen Laboratorien, ja selbst die Explosionen von Petroleumlampen einerseits und der Besitz oder Transport einiger zur Jagd zu gebrauchender Resaucheux-Patronen z. B. andererseits der Strenge des

neuen Strafgesetzes verfallen. Die Beschränkung aber, die hiernach als nothwendig sich herausstellt, führt von selbst darauf, nicht die Explosion, sondern die Beschädigung von Personen und Eigenthum oder doch die besondere Gefährdung als in erster Linie maßgebend zu betrachten; sie führt mit anderen Worten zurück auf unsere alten Verbrechensbegriffe der Tödtung, der Brandstiftung und der Beschädigung besonders wichtiger Sachen. Sobald man nur über den unbestimmten Ruf „hier müsse Etwas geschehen“ hinausgehend zu bestimmteren und greifbaren Vorschlägen schreitet, wird sich die gleichsam instinctive Richtigkeit und Sicherheit unsrer historisch überkommenen, zum Theil auf uraltem Rechte ruhenden Rechtsbegriffe überlegen zeigen der Einsicht derjenigen Laien und Praktiker, welche fortwährend Anklagen über Anklagen gegen die Rechtswissenschaft erheben und sog. „praktische“ Gesetze statuiren möchten — um sie, wenn möglich, im nächsten Jahre wieder eben so praktisch aufzuheben oder zu modificiren.

Und gesetzt auch, es wäre möglich, ein praktisch haltbares Specialgesetz zu Stande zu bringen. Wohin kommen wir wenn solche Special-Strafgesetze bei jedem Anlasse gegeben werden? Ganz von selbst wird die Wissenschaft und wohl bemerkt auch die Praxis durch ein solches Verfahren der gesetzgebenden Gewalt zu der Auffassung gedrängt, daß unser gesamtes Strafrecht nur eine bunte Zusammensetzung solcher specieller Vorschriften sei. Die mühsame Arbeit aus den einzelnen Sätzen das wahre und umfassende Princip zu finden, wird aufgegeben. Verlohnt sie doch auch kaum der Mühe, wenn die Gesetzgebungs-Maschine rastlos arbeitet, und erklärt sie doch der Gesetzgeber, indem er fortwährend eingreift, eigentlich für unnütz. Ist dann aber erst einmal diese Anschauung, daß das Recht kein einheitliches auf umfassenden Principien ruhendes Ganzes sei, tiefer eingedrungen, so wird die Gesetzgebung nicht nur nicht Zeit genug finden, die überall sich aufthuenden Lücken des Rechts zu stopfen, die Revision ihres eigenen revidirten Werkes wieder in zweiter und dritter Potenz zu revidiren; sie wird auch tagtäglich zu kämpfen haben mit den Ergebnissen einer geistlosen und eigensinnigen Buchstabenjurisprudenz, welche den wohlmeinenden Absichten des Gesetzgebers Steine in den Weg wälzt.

Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß einem evidenten Bedürfnisse nicht auch im Wege des Specialgesetzes zu genügen sei. Nur liegt die Sache so, daß um ein derartiges Gesetz zu rechtfertigen, der Beweis der Insufficienz des bisherigen Strafrechts zu führen ist, ein bloßer Zweifel aber darüber, ob dasselbe genügen würde, zu dieser Rechtfertigung keineswegs ausreicht. Während der oben angeführte Artikel des Reichsanzeigers einen bloßen Zweifel genügen läßt, verhält es sich unserer Ansicht nach gerade umgekehrt, und solange nicht mindestens eine Entscheidung eines obersten

Gerichtshofes vorliegt, welche in einem dem Falle Thomas gleichen Falle den Schuldigen nicht mit der höchsten Strafe belegt, über die wir verfügen, so lange wird man ein Specialgesetz nicht für gerechtfertigt halten dürfen.

Die höchste Strafe aber, über welche wir verfügen, ist die einfache Todesstrafe, und darüber hinaus erscheint h. z. L. keine weitere Strafe möglich: an Rädern, Verbrennen, Vierteltheilen, Zwicken mit glühenden Zangen wird doch Niemand mehr denken wollen. Die Todesstrafe ist aber bei uns und wird bei allen Culturvölkern, abgesehen von einigen politischen und militairischen Verbrechen, die specifische Strafe des vollendeten Mordes; möglich, daß sie auch hier allmählig verschwindet, etwa der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Platz macht. Immer wird der vollendete Mord das schwerste Verbrechen bleiben. Der legislative Versuch, diesem Verbrechen andere gleichzustellen, wird stets zu unerträglichen Härten führen, und haben wir doch eben erst in Deutschland unter allgemeiner Zustimmung die früher in manchen Particular-Strafgesetzbüchern für schwere Fälle der Brandstiftung, insbesondere solche, bei denen ein Mensch das Leben verlor, angedrohte Todesstrafe beseitigt.

Das juristische Interesse des Falles Thomas besteht also in der Beantwortung der Frage: konnte Thomas wegen vollendeten Mordes bestraft werden? Das Verbrechen ist ein so entsetzliches, Jammer und Thränen, die es verursacht hat, treffen eine so große Anzahl von Personen, die raffinierte und kaltblütige Ueberlegung, die Gemeinheit seines Motivs ist der Art, daß in der That dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nur mit der Zuerkennung der absolut höchsten Strafe Genüge geschehen sein würde. Wäre aber jene Frage zu bejahen, so wäre unser Strafrecht solchen Thaten gegenüber doch genügend gewaffnet, und es bedürfte keines Specialgesetzes.

Daß durch eine Handlung des Thomas eine große Anzahl von Menschen das Leben verloren hat, ist unbestreitbar. Niemand wird zweifeln, daß Derjenige, der eine mit Dynamit gefüllte Kiste unter Vernachlässigung der üblichen Vorsichtsmaßregeln verschickt, insbesondere mit Unterlassung der erforderlichen Declaration, welche den Schiffer und Frachtführer auf die Gefährlichkeit des Stoffes aufmerksam macht, auch wegen fahrlässiger Tödtung zu bestrafen sei, wenn die Kiste explodirt, und eine Anzahl von Menschen dadurch getödtet wird. Auch das Moment der Ueberlegung, welche das Strafgesetzbuch beim Morde zum Unterschiede vom Todtschlage fordert, bedarf bei dem lange geplanten Unternehmen des Thomas keines weiteren Nachweises. Dagegen ist die erste Hauptfrage: Hatte Thomas die Absicht oder wie das Strafgesetzbuch sich ausdrückt den Vorsatz einen oder mehrere Menschen zu tödten. Der Laie wird geneigt sein, diese Frage zu verneinen, und selbst

bei Juristen sind wir auf diese Meinung gestoßen. Dennoch ist dieselbe leicht zu widerlegen. Freilich kann man sagen: die Absicht des Thomas war darauf gerichtet, eine Versicherungssumme betrüglich zu erlangen; zu diesem Zwecke wollte er bewirken, daß das Schiff, auf welchem er seine werthlosen, aber hoch versicherten Kisten oder Ballen verladen wollte, auf offenem Meere unterginge; Menschen wollte er nicht umbringen; daran hatte er gar kein Interesse; höchstens kann behauptet werden, daß Menschenleben, welche hier darauf gehen möchten, ihm gleichgültig waren, für ihn nicht in Betracht kamen. Allein ist es denn wahr, daß man nur das beabsichtigt, worin man seine Befriedigung unmittelbar findet, oder woran man Vergnügen hat? Was ist eigentlich das Ziel des Raubmörders? Ohne Zweifel das Geld seines Opfers. Aber findet er ein Vergnügen daran zu tödten? In fast sämtlichen Fällen nicht; er würde, wenn er Geld und Kostbarkeiten auch ohne dies bekommen könnte, lieber nicht morden. Und so verhält es sich genau betrachtet bei fast allen Verbrechen. Man wird also sagen müssen, nicht nur Das ist beabsichtigt, von dem Vorsatze des Verbrechers umschlossen, worin er unmittelbar seine Befriedigung sucht, sondern auch Dasjenige, was er verwirklichen muß, wenn sein eigentliches Ziel nicht unerreicht bleiben soll. Allerdings besteht zwischen dem Falle des Raubmörders und dem Falle Thomas noch ein Unterschied. Der Raubmörder muß um zu dem Gelde zu gelangen erst tödten; das Tödten bildet eine Vorstufe zu dem Nehmen des Geldes. Thomas wollte das Schiff in die Luft sprengen, und dabei freilich mußten eine Anzahl von Menschen — denn ein großer transatlantischer Dampfer wird, wenn in der Fahrt begriffen, jedenfalls nicht ohne starke Besatzung sein — das Leben verlieren. Im Falle des Raubmörders geht das Tödten vorher, in dem Thomas'schen Falle sollte es gleichzeitig sein. Allein dieser Unterschied ist juristisch unerheblich. Gewollt ist nicht nur Das, was den letzten Zweck der Handlung bildet, sondern auch, was nothwendig mit der Erreichung dieses Zweckes verbunden ist oder doch aller menschlichen vernünftigen Berechnung zufolge mit diesem Zwecke verbunden sein wird. Jemand will, um die Brandversicherungssumme betrüglich zu erhalten, seine Mobilien, sein Waarenlager, seinen Kornvorrath in Brand setzen; er kann das den Umständen nach nicht anders, als wenn er zugleich das Gebäude mit anzündet, in welchem jene Sachen sich befinden. Ist er nicht, wenn er unter solchen Umständen den Brand z. B. in das ausgehäufte Korn wirft, der Brandstiftung an einem Gebäude schuldig? Kein Gericht, keine Geschworenenbank hat wohl noch je daran gezweifelt. Das Ergebnis ist also: Thomas wollte eine Anzahl, vermuthlich eine recht große Anzahl von Menschen ums Leben bringen; denn der Dampfer sollte auf offenem Meere in die Luft fliegen und so weder Mann noch Maus mit dem

Leben davon kommen; denn gerade auf dem ganz spurlosen Verschwinden des Schiffes beruhte die Sicherheit des Thäters, die Wahrscheinlichkeit einer künftigen anstandlosen und gewinnbringenden Wiederholung des Verbrechens. *)

Vielleicht wird man einwenden, und es ist dies oft auch wohl schon anderwärts geltend gemacht: Thomas hatte doch nicht die Absicht einen bestimmten oder mehrere bestimmte Menschen zu tödten. Aber ist dies zum Begriffe des Mordes nöthig? Im Strafgesetzbuch ist nur die Rede von Tödtung „eines Menschen“, nicht davon, daß der Schuldige gerade auf ein ganz bestimmtes Individuum es abgesehen und dieses auch getödtet haben müsse. Für die gewöhnlichen Fälle trifft die letztere Annahme freilich zu. Gewöhnlich will der Mörder nur ein ganz bestimmtes Individuum oder mehrere bestimmte Individuen treffen; denn gewöhnlich richten sich sogleich die Motive des Mörders gegen ein bestimmtes Individuum. Allein warum sollte nicht auch Mord in dem Falle angenommen werden, daß Jemand eine Mitrailleurse auf einen dichten Menschenknäuel abfeuert, wohl wissend, daß er den Umständen nach einer Anzahl von Menschen das Leben nehmen werde, wenn es ihm auch gleichgültig ist, Wen die Kugeln gerade treffen werden? Daß eine solche Handlung, sobald eine Person dabei das Leben verliert, Mord sei, daran zweifelt z. B. die englisch-amerikanische Jurisprudenz nicht, und auch wir haben keinen Grund, obwohl unser Mordbegriff ein etwas engerer ist, als der des englisch-amerikanischen Rechts, hier den Begriff des Mordes abzuweisen. Wer in der angeführten Weise handelt, verdient wahrlich keine mildere, sondern eher eine strengere Bestrafung, als Derjenige, der nur gegen ein bestimmtes Individuum thätig wird. Seine Nichtachtung des menschlichen Lebens ist eine viel größere, und warum in aller Welt sollten wir dann eine solche Unterscheidung in das Strafgesetz hineintragen? Der Rechtsordnung muß doch das eine Individuum gerade so viel werth sein wie das andere, und die bloße factische Seltenheit einer so ruchlosen Handlung kann doch zu jener Unterscheidung keinen Grund abgeben. Möglich, daß der Gesetzgeber an dergleichen Fälle nicht gedacht hat. Es gilt nun

*) In dem citirten Artikel des Reichsanzeigers vom 20. December v. J. wird noch bemerkt, Thomas' Absicht sei deßhalb nicht auf Tödtung gerichtet gewesen, weil seine Absicht auch erreicht worden wäre, wenn — z. B. wegen Seegefahr — der Dampfer von der Explosion von allen Insassen desselben verlassen worden wäre. Bei der Berücksichtigung solcher extraordinärer Möglichkeiten, die übrigens auch der Thäter selbst nie bedenkt, müßte consequent, auch Wer Brand legt, um bei der während des Brandes entstehenden Verwirrung zu stehlen, sich (wenn er beim Versuche entdeckt wird) darauf berufen können: „Ich hatte gar nicht die Absicht der Brandstiftung. Wenn, bevor das Feuer zum Ausbruche kam, alle Menschen das Haus verlassen und alle Thüren vorher geöffnet hätten, so hätte ich meine Absicht zu stehlen auch ohne Brand erreicht.“

einmal — glücklicher und oft unglücklicher Weise — Vieles, woran der Gesetzgeber nicht gedacht hat, und nicht selten ist das Gesetz weiser als der Gesetzgeber. Die Schwierigkeit ist in solchen Fällen einer gegen unbestimmte Individuen gerichteten Handlung die Feststellung gerade der tödtlichen Absicht. Da der Erfolg hier meistens, wie z. B. wenn Jemand in einen Menschenknäuel schießt, ebensowohl nur Verwundung als Tödtung sein kann, ein besonderes Motiv gerade für das schwerere Verbrechen nicht vorliegt, so scheidet factisch die Verurtheilung wegen des schwereren Verbrechens, sofern es ein vorsätzliches, doloses sein solle an der Schwierigkeit des Beweises; man verurtheilt nicht wegen Mordes, sondern wegen absichtlicher Körperverletzung, die mit tödtlichem Erfolge verbunden war (oder wegen absichtlicher Körperverletzung und dabei concurrirender nur fahrlässiger Tödtung). Aber dieses Bedenken fällt wieder dann weg, wenn das angewendete Mittel einer Anzahl von Menschen das Leben kosten mußte, wie wenn Jemand eine Dynamitkiste in einem Menschengedränge explodiren ließe. Thomas wollte also eine unbestimmte Anzahl von Menschen tödten, einerlei Wen; Wer gerade auf dem Schiffe war in dem Augenblicke, in welchem die Kiste explodiren sollte, der sollte dem Todesloose verfallen sein.

Nun freilich hat die Explosion nicht auf dem Schiffe und nicht auf offener See, sondern auf dem Lande stattgefunden. Die getödteten Individuen sind vielleicht — wir wollen, um die Schwierigkeit jedenfalls möglichst hervortreten zu lassen, sagen, sämmtlich — andere gewesen, als diejenigen, welche die Katastrophe getroffen haben würde, wenn sie nach Thomas' Absicht auf offener See sich ereignet hätte. Macht das einen Unterschied? Wir würden mit Ja antworten, wenn Thomas es wirklich nur auf bestimmte Individuen abgesehen und danach seine Thätigkeit eingerichtet hätte, obwohl auch in diesem Falle (dem Falle einer sog. *Aberratio ictus*) manche Stimmen gleichfalls für Verurtheilung wegen vollendeten Mordes sich aussprechen würden. Allein da die getroffenen oder zu treffenden Individuen dem Thäter ganz gleichgültig waren, so läßt sich nicht einmal rein vom subjectiven Standpunkte des Handelnden ein Unterschied begründen. *) Ein Beispiel mag das verdeutlichen. A gräbt eine Fallgrube, um sich an der Verlegenheit, möglicher Weise aber auch an der Beschädigung des Hereinfallenden zu freuen, den er von einem Verstecke aus beobachten will. Wer hineinfallen wird, ist ihm ganz gleichgültig. Die Grube ist fertig; der Thäter aber in der Meinung, es werde erst später Jemand des Wegs kommen, ist in dem Verstecke noch nicht zur Stelle. Zufällig aber schlägt X früher den gefährvollen Weg ein,

*) Er hat hier die Auswahl der zu treffenden Individuen lediglich dem Zufalle überlassen. Die Auswahl, welche der Zufall nun trifft, wird er dann doch auch als sein Werk mitanerkennen müssen.

fällt in die Grube und bricht ein Bein, während A noch nicht anwesend ist. Sollen wir hier sagen, es sei nicht die Absicht des A gewesen, daß X hineinfallen solle, weil X eine halbe Stunde früher kam, als A erwartete, oder weil A vielleicht glaubte, nicht X, der sonst später auszugehen pflegt, sondern Y werde hineinfallen — während sein Zweck doch war, einen Menschen, einerlei Wer es sei, hineinfallen zu sehen? Die strengere Beurtheilung dieses, die mildere Beurtheilung jenes Falles, in welchem der Handelnde es auch nur auf ein bestimmtes Individuum X abgesehen, aber Y, den er nicht treffen will, wirklich trifft, entbehrt denn auch keineswegs der tieferen Begründung. Wer nur ein bestimmtes Individuum schädigen will, richtet seine Thätigkeit so ein oder glaubt sie doch so einzurichten, daß eben nur das bestimmte Individuum darunter leide. Die gemeine Gefahr ist bei einer solchen Handlung eine viel geringere, als in dem Falle, wo der Schuldige seine Vorbereitung so getroffen hat, daß jeder Beliebige, der zuerst mit seinem Apparate in Berührung kommt, sein Opfer werde.

Wenn aber hiernach es richtig sein dürfte, zu sagen, Thomas hatte, juristisch betrachtet, die Absicht (den Vorsatz) diejenigen zu tödten, welche der Zufall als Opfer seiner Maschine bestimmen würde, so erhebt sich freilich noch die zweite Frage: Ist das Explodiren der Kiste in Bremerhaven wirklich die auf dieser Absicht beruhende That des Thomas?

Wenn A ein Mordinstrument in den Stand setzt, um damit den X zu tödten, so ist diese Thätigkeit allerdings meistens nur eine sog. Vorbereitungshandlung, die *criminell* nach unserm Strafrechte nicht strafbar ist, möglicher Weise freilich als gefährliche Handlung, z. B. als polizeiwidriges Anschaffen von Sprengstoffen, polizeilich (als Uebertretung) bestraft werden könnte, und wenn dann ein Dritter absichtlich mit dem von A vorbereiteten Mordinstrumente tödtete, vielleicht den X selbst, auf den A es abgesehen hatte, so ist A gar nicht für die That jenes Dritten verantwortlich, sofern dieser eine zurechnungsfähige Person ist und sofern dieser Dritte nicht von A zu der Thätigkeit angestiftet worden ist. Ferner wenn der Dritte unvorsichtig handelt und so den X tödtet, ist A ebenfalls juristisch für diesen Erfolg nach der Ansicht, die wir für richtig halten, nicht verantwortlich, er müßte denn eben auf das Eingreifen dieser Unvorsichtigkeit, um seinen Zweck zu erreichen, gerechnet haben. Und endlich, wenn ein Zufall das Mordinstrument gegen A wirksam sein läßt, ist A höchstens wegen fahrlässiger Tödtung des X zu verurtheilen. Aber wohl bemerkt; diese Entscheidung im Falle des Eingreifens einer fremden Unvorsichtigkeit, eines Zufalles gilt nur, wenn A sich den definitiven Entschluß das Mordinstrument wirklich zu gebrauchen noch vorbehalten hatte, wie z. B. A auch nicht wegen vollendeten Mordes bestraft werden kann, wenn er zwar beabsichtigend den X zu tödten gegen diesen eine

geladene Pistole mit gespanntem Hahne erhebt, und nun X mit der Hand die Pistole von sich abwendend deren Entladung und durch diese seine eigene Tödtung herbeiführt. Anders dagegen verhält es sich, wenn der Handelnde den Entschluß nicht mehr sich vorbehalten hat, der Naturcausalismus, so wie er ihn hergestellt hat, der berechnete Lauf der Dinge, ohne sein, des Thäters, weiteres Eingreifen den verbrecherischen Erfolg herbeiführen soll. Der Thäter, der in solcher Weise den Erfolg den äußeren Mächten des Geschehens überweist, muß ihn eben deshalb, wie er auch herbeigeführt werden möge, gegen sich gelten lassen, und nur in dem Falle ist hier eine Ausnahme anzuerkennen, wenn die Vorbereitungen des Thäters so unvollkommen waren, daß nur ein ganz außerordentliches Ereigniß, auf welches zu rechnen reine Unvernunft war, den Erfolg wirklich mitherbeiführte. Wenn Jemand in einem Hause Brand gelegt hat in der Erwartung, daß das Feuer um Mitternacht erst zum vollständigen Ausbruch gelangen werde, ein ihm nicht bekannter Umstand aber, z. B. das Vorhandensein eines besonders brennbaren Stoffes, die Zugluft, welche durch einige zertrümmerte Fensterscheiben einströmt, den früheren Ausbruch des Feuers gegen seine Erwartung und gegen seinen Wunsch herbeiführt, will man da etwa den Thäter als der vollendeten Brandstiftung nicht schuldig betrachten?

Machen wir jetzt die Anwendung auf den Fall Thomas. Thomas hatte, wenn wir recht berichtet sind, das Uhrwerk, welches dem Dampfer Mosel Verderben bringen sollte, aufgezogen und aus der Hand gegeben. Er hatte jetzt nichts mehr zu thun, um den, wie wir ausgeführt haben, von ihm beabsichtigten Tod von hunderten von Menschen, unbestimmt, welche Individuen dies waren, herbeizuführen. Ein Zufall (wahrlich kein ganz außerordentlicher, wie das Einschlagen eines Blitzes), das Herabfallen der Kiste von Transportwagen läßt dieses früher explodiren, als er erwartet hatte. Ist dieser Fall nicht ganz derselbe, wie der des Brandstifters, den wir erwähnten? Thomas war allerdings durch diesen Zufall um die Früchte seiner That gebracht, ebenso wie der Brandstifter, der, wenn das Feuer früher ausbrach, seine Habseligkeiten nicht erst in Sicherheit bringen, sich genügend vor Entdeckung schützen konnte. Der Verbrecher mag in solchen Fällen von seinem lediglich subjectiven Standpunkte aus sagen: Das habe ich nicht gewollt. Allein wenn man diesen subjectiven Standpunkte ausschließlich gelten lassen wollte, dann hat fast nie Jemand Etwas gewollt, was wirklich geschah. Denn fast nie entspricht die Wirklichkeit der Idee, welche der Handelnde sich ausmalt, photographisch genau. Da brauchte Jeder, um die Verantwortlichkeit für ein Geschehenes von sich abzuwälzen, nur das, was er will, sich recht genau vorher auszumalen; eine Differenz zwischen dieser Willensphantasie und der nachherigen Wirklichkeit würde fast immer sich finden. Der

Raubmörder würde z. B. sagen: Freilich habe ich den X erschlagen, aber ich wollte nur Jemanden erschlagen, der 5 Goldstücke und nicht, wie sich nachher zeigte, nur einige Pfennige im Besitze hatte! Nur eine objectiv-vernünftige Betrachtung, nicht die subjective Auffassung des Handelnden kann hier bestimmen, inwieweit das wirklich Geschehene der Absicht des Thäters zuzurechnen ist, und das muß ebenso gut für den Zielpunkt des Geschehens, wie für dessen übrige Nebenumstände gelten. Oder wäre Thomas etwa auch dann anders zu beurtheilen gewesen, wenn nicht durch das Herabfallen der Kiste, sondern durch den von ihm in dieser Art nicht vorausgesehenen beschleunigten Gang des Uhrwerkes die Explosion erfolgt wäre?

Könnte aber nicht etwa noch eingewendet werden, daß Thomas, wäre die Explosion nicht vorzeitig erfolgt, doch seinen Plan noch hätte aufgeben, die Kiste z. B. ins Meer hätte versenken lassen können u. s. w.? Diese Möglichkeit besteht freilich; allein juristisch kann sie nicht in Betracht kommen. Auch der Brandstifter hatte in dem oben gegebenen Beispiele die Möglichkeit, den Brand noch zu verhindern; doch wird man nicht daran denken, ihn deshalb weniger verantwortlich machen zu wollen. Nach unserem Strafrechte kann der Verbrecher, so lange er sich noch im Stadium des bloßen Versuchs befindet, straflos zurücktreten von seinem verbrecherischen Vorhaben, doch nur, wenn dies freiwillig geschieht; ist der Thäter noch im Stadium des Versuchs gefaßt worden, so kann er in dieser Weise sich Straflosigkeit nicht mehr sichern. Gleichwohl könnte er sagen, er habe, wäre er nicht entdeckt worden, noch die Möglichkeit gehabt, straflos von seinem Vorhaben abzustehen. Ebensovienig aber kann endlich eingewendet werden, daß ja das Schiff, wäre die Explosion nicht vorzeitig erfolgt, vorher noch hätte scheitern, untergehen können. Auch das ist eine ganz unbestimmte Möglichkeit, auf welche das Recht keine Rücksicht nehmen darf. A will den B mittelst eines Giftes umbringen das, was er meint, erst in drei Tagen den Tod bringen wird; nun aber wirkt das Gift in wenigen Stunden. Soll A zur Ablehnung seiner Verantwortlichkeit darauf sich berufen können, daß B in der berechneten Zwischenzeit noch den Hals hätte brechen können, von Räubern u. s. w. hätte umgebracht werden können?

Resümiren wir. Thomas war unzweifelhaft die Ursache, daß eine Menge Menschen getödtet sind. Die That, so wie sie geschehen ist, entspricht allerdings seinem Plane durchaus nicht. Allein so wesentlich diese Differenz nach dem rein subjectiven Standpunkt des Thäters erscheint, so unwesentlich ist sie nach dem objectiven Standpunkte, welchen das Strafrecht, soll es überhaupt sich behaupten, einnehmen muß. Es ist juristisch so, als hätte Thomas diejenigen Opfer, die in Bremerhaven wirklich seinem Plane gefallen sind, direct ums Leben bringen wollen, und somit kommt die juristische De-

duction zu demselben Ergebnisse, welches vom allgemeinen Rechtsbewußtsein verlangt wird.

Wäre so in dem Falle, wie er wirklich liegt, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein genügt worden, so ist freilich noch die Frage zu beantworten: wie stand es in dem nahe liegenden anderen Falle, daß die Kiste explodirte und eine Menge Menschen tödtete, ehe Thomas das Uhrwerk aufgezogen hatte?

Viele werden nur eine sog. Vorbereitungshandlung in dem Transportirenlassen der Kiste erblicken, und dann bliebe als Verbrechen nur fahrlässige Tödtung oder fahrlässige theilweise Zerstörung eines Schiffes unter Verursachung des Todes von Menschen übrig. Beide Delicte haben im Strafgesetzbuch*) den selben Maximalstrassatz (3 Jahr Gefängniß), und dieser allerdings dürfte dem Rechtsbewußtsein nicht genügen.

Ist es denn aber wahr, daß nur eine Vorbereitungshandlung nicht schon eine Ausführungshandlung vorliegt, welche als Mordversuch (oder als Versuch der Zerstörung eines Schiffes) mit Zuchthaus zu bestrafen war? Vorbereitungs- und Ausführungs- oder Versuchshandlung sind doch nicht nach abstracten Merkmalen zu unterscheiden, und nicht erforderlich ist zum Begriffe der Versuchshandlung, daß der Handelnde nichts mehr zu thun brauchte oder glaubte, nichts mehr thun zu brauchen, um den Erfolg eintreten zu lassen. Ein sehr wesentliches Merkmal dagegen der Unterscheidung der Ausführungshandlung (deren begriffliche Feststellung das Gesetzbuch mit gutem Grunde der Wissenschaft und Praxis überlassen hat) gegenüber der bloßen Vorbereitung dürfte die Gefährlichkeit der Handlung, der Umstand sein, daß die Handlung, wie sie vorgenommen war, den Thäter compromittiren, verdächtigen mußte, daß sie eine solche war, die allen Anzeichen nach nur einen verbrecherischen Zweck haben konnte, diesen gleichsam an der Stirn trug. Wer einmal so weit mit seinem verbrecherischen Plane gekommen ist, von Dem kann man sagen, er habe den festen Willen das Verbrechen auch zum Ende zu bringen, er denke sich die vorgenommene Handlung in continuirlichem Zusammenhang mit der Vollendung. Dies trifft aber in dem supponirten Falle entschieden zu. Das Anbordbringen einer so gefüllten und künstlich präparirten Kiste konnte nicht wohl einen anderen als einen verbrecherischen Zweck haben. Wir glauben also in der That einen Mordversuch annehmen zu müssen zusammentreffend mit fahrlässiger Tödtung.

Nehmen wird endlich an, die Kiste sei in Bremerhaven explodirt, als Thomas noch an derselben arbeitete, oder die Polizei habe zu diesem letzteren Zeitpunkte bereits, also bevor noch ein Unglück geschah, die Kiste mit Beschlag belegt.

*) Vgl. §§. 222; 309, 311.

Auch hier hätte unter Umständen nach genauer Erwägung nicht eine Vorbereitungs- sondern eine Ausführungshandlung angenommen werden können. Freilich kann man sagen, der Handelnde verschaffte sich hier erst das Mittel zur Begehung des Verbrechens. Allein ein Verbrechen der hier fraglichen Art bedarf einer Vorbereitung von langer Hand her. Es ist etwas Anderes, wenn Jemand eine einfache Pistole kauft, in der Absicht, damit später einen Anderen zu erschließen, als wenn er eine derartige Mordmaschine anfertigt, die jeden Augenblick Tod und Verderben über ganze Städte und Ortschaften verbreiten kann. Eine Pistole kann Jedermann kaufen; das ist an sich noch eine ganz unverfängliche Handlung. Die heimliche Construction einer derartigen mit dem furchtbarsten Sprengstoffe bereits gefüllten Kiste in einem belebten Orte, wird nur Bezug haben auf ein Verbrechen sie wird nur vorgenommen von einem bereits fest Entschlossenen, und wenn dieser bereits, wie von Thomas berichtet wird, betrügliche Versicherungsverträge in Bezug auf ein bestimmtes Schiff abgeschlossen hat, so ist auch wohl an dem festen Entschlusse des Thäters, nunmehr alles Weitere in Einem Zuge zu besorgen, nicht zu zweifeln.

Es scheint hiernach doch, daß man mit dem bestehenden Strafrecht schon ziemlich weit reichen könne auch für die praktisch für die Sicherheit weit wichtigeren Fälle, daß der Schuldige noch an solchen ungeheuerlichen Zerstörungs- und Mordmaschinen arbeitet*), und unsrer Ansicht nach wird es nicht erforderlich sein, eine strafrechtlich immerhin nicht unbedenkliche Vorschrift e. B. über Vorbereitungshandlungen bei gewissen gemeingefährlichen Verbrechen zu geben. Eine solche Vorschrift wird, wenn abstract gefaßt, leicht zu viele, und wenn concret gefaßt (z. B. wenn man etwa die Anfertigung bestimmter Apparate unter besondere Strafdrohung stellen wollte), zu wenige Fälle unter sich begreifen.

Und meint man etwa durch besondere Strafvorschriften, die sich direct gegen derartige Unternehmungen wenden, wie das Thomas'sche war, sich Sicherheit verschaffen zu können? So hartgesottene Verbrecher achten auch eine Todesdrohung des Gesetzes nicht. Eine Revolverkugel, ein Tropfen Gift entzieht sie der menschlichen Justiz. Es kann sich bei der Bestrafung solcher teuflischer Unternehmungen nicht um directe Sicherheit, sondern nur um die Wirkung auf das allgemeine Rechtsbewußtsein handeln.

Die Sicherheit ist vielmehr auf einem anderen Gebiete besser zu erreichen. Die Fabrikation, der Handel, der Transport gefährlicher Sprengstoffe muß unter schärfere polizeiliche Controle gestellt, an bessere Cautelen ge-

*) Wäre das Verbrechen des Thomas so, wie er es wollte, zur Ausführung gekommen, so war die Frage der Bestrafung vielleicht eine praktisch müßige.

bunden werden, und zur Sicherstellung dieser Cautelen und Controlen müssen scharfe Polizeigesetze erlassen werden. So wird von vornherein die Beschaffung der Mittel zu derartigen Verbrechen erschwert. In dieser Beziehung ist vielleicht bei uns noch manches zu bessern, und man darf sich hierin, wie sehr richtig ein Artikel der Weserzeitung bemerkte, auch durch das Widerstreben der Fabrikanten, Händler, Bergwerksbesitzer u. s. w. nicht sogleich irre machen lassen. *) Daneben wäre etwa auch, wie schon von anderer Seite bemerkt worden, das Seeverversicherungswesen ins Auge zu fassen. Ebenso wie der Brand manches Hauses wird auch wohl der Untergang manches Schiffes direct oder indirect auf betrüglische oder zu hohe Versicherung zurückzuführen sein. Wir wollen nicht sagen, daß wirksame Garantien sich hier schaffen ließen; wir wollen nur wünschen, daß darüber eine sachkundige Untersuchung angestellt werde.

Uebrigens aber droht der allgemeinen Sicherheit unsers Erachtens eine viel größere Gefahr durch Unvorsichtigkeit als durch absichtliches Verbrechen, und hier kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob z. B. einem durch freventlichen Leichtsinne bewirkten namenlosen Unglücksfalle gegenüber die Maximalstrafe von drei Jahren Gefängniß genügt, welche das gegenwärtige Gesetz für fahrlässige Tödtung kennt, ob nicht eine wesentliche Verschärfung in dem Falle für (nach richterlichem Ermessen) zulässig gehalten werden müßte, wenn eine grobe Fahrlässigkeit festgestellt ist, und dieselbe den Tod einer größeren Anzahl von Menschen, oder den Tod eines Menschen und schwere Körperverletzungen einer größeren Anzahl von Menschen verursacht hat.

Man würde dabei den juristisch höchst bedenklichen Begriff der Explosion nicht bedürfen. Das fahrlässige Delict ist freilich um Vieles milder zu behandeln, als das absichtliche. Allein eine große Gleichgiltigkeit gegen die naheliegende Möglichkeit eines allgemeinen Unglücksfalles ist schließlich nicht ganz weit entfernt von absichtlicher Begehung. Sie wirkt leicht ansteckend und erzeugt endlich das absichtliche Verbrechen.

An den Rechtsbegriffen unseres Gesetzbuches aber möchten wir vorläufig nichts geändert sehen, wenigstens nichts mit Beziehung auf den Fall Thomas. Beständige Aenderungen haben hier für die Jurisprudenz eine geradezu

*) Diesen gegenüber ist man auch oft zu nachgiebig. Unseres Erachtens sollte es z. B. doch nicht vorkommen, daß durch belebte Straßen großer Städte enorme Dynamittransporte geschafft werden, wenigstens sollen solche Transporte nicht zu einer dauernden Institution werden, wenngleich vorübergehend zuweilen ein solcher Uebelstand ertragen werden mag. — Ganz besonders strenge müßte auch bestraft werden das Aufgeben von explodirenden oder auch besonders feuergefährlichen Stoffen zum Transport auf Eisenbahnen und Schiffen unter wissentlich falscher Declaration.

entnervende Wirkung. Die Jurisprudenz verliert dabei schließlich den Muth der Entscheidung*), und indem sie gewöhnt wird, bei der Gesetzgebung fortwährend zu betteln, wird sie mit den Gaben, die sie dann von dieser empfängt, doch nie den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden vermögen.

R. v. Bar.

Mein Onkel Benjamin.

I.

So nennt sich in unserer Sprache ein kleines liebenswürdiges Buch von Claude Tillier, welches, von Ludwig Pfau bei einem stiegenden Buchhändler der pariser Quais entdeckt und ins Deutsche übertragen, uns als eine Perle echten Humors einer ausführlichen Anzeige werth scheint.

Die Leser wissen vermuthlich nichts von Claude Tillier. Wer sein Buch liest, kann eine Weile nach dem einfachen und bestimmten Stil desselben an einen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts denken. Die natürliche Erzählung erinnert an Voltaire und Lesage, das innige Naturgefühl an Rousseau, auch die überall sich äussernde Liebe zu einfacher Menschenart stellt ihn diesem nahe. Aber bei näherem Zusehen gewahren wir doch zu viel modernes Bewußtsein, um verkennen zu können, daß das Lebensbild, das uns hier geboten wird, aus der Zeit nach der großen Revolution stammt, und daß der Verfasser zwar ein Enkel der mit jenem Namen bezeichneten Generation, sein Humor aber ein ganz eigengearteter ist. Und so verhält es sich in der That. Claude Tillier, 1801 zu Clamecy im Departement der Nièvre geboren, ist 1844 zu Nevers an der Schwindsucht gestorben, nachdem er erst Schullehrer, dann Journalist gewesen. Er ist verschollen, weil er im Dunkel einer Kleinstadt schrieb und deshalb von Paris ignoriert wurde. „Wer aber Paris nicht kennt, der kennt Frankreich nicht.“ Wenn Pfau ihn auferweckt und in die deutsche Literatur eingeführt hat, so ist das ein Verdienst, für welches wir ihm die

*) Wir wollen nur auf Folgendes aufmerksam machen. Eine Specialvorschrift über Fälle der fraglichen Art wird leicht den Erfolg haben, die unserer Ansicht nach falsche und schon ohnehin recht verbreitete Theorie des verbrecherischen Vorsatzes (Dolus), welche das Strafgesetz gerade in den schändlichsten, gefährlichsten Fällen entwaffnet, erst recht zu befestigen, und ebenso vielleicht eine geistlose und zweckwidrige Auffassung der Vorbereitungshandlungen. Wer z. B. die n. E. unrichtige Ansicht über den Dolus hat, wird darin durch das sog. Argumentum a contrario nur bestärkt werden. Einer doch auch leicht möglichen analogen ruchlosen Massenvergiftung gegenüber würde es dann wieder eines Specialgesetzes bedürfen.